

## Hausbesuche: Gilt die Fahrtzeit als Arbeitszeit?



© bignai/stock.adobe.com

„Wir machen immer wieder Hausbesuche, die häufig von den Assistenzärzt\*innen übernommen werden. Muss die Fahrtzeit zum Patienten wie Arbeitszeit vergütet werden? Und passend dazu: Laut meinem Arbeitgeber beginnt meine Pause direkt nach einem Hausbesuch – egal, ob ich 5 Minuten oder 1 Stunde für die Rückfahrt in die Praxis benötige. Das empfinde ich als sehr unfair. Muss ich wirklich meine komplette Pause opfern, um von einem Hausbesuch in die Praxis zurückzufahren?“

Die Fahrten eines Arbeitnehmers zu einem Patienten sind in aller Regel als **Dienstreisen** zu qualifizieren. Für eine Dienstreise muss immer eine gewisse räumliche Entfernung überwunden werden. Welche Mindestdistanz dafür gilt, ist nach den individuellen Umständen zu beurteilen.

Auf Grundlage seines **Weisungs- und Direktionsrechts** im Sinne des § 106 GewO darf der Praxisinhaber und somit Arbeitgeber Dienstreisen anordnen. Und zwar auch dann, wenn das nicht ausdrücklich im

Arbeitsvertrag festgeschrieben ist. Der Arbeitnehmer hat sie wahrzunehmen, wenn sie mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Als klassisches Beispiel fallen auswärtige Termine bei Patienten darunter.

Die reine Fahrtzeit wird als Arbeitszeit nach der sogenannten Beanspruchungstheorie gewertet und ist somit **vergütungspflichtig**. Danach gilt die Reisezeit dann als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer unterwegs in einem Maße beansprucht wird, dass eine Einordnung als Arbeitszeit gerechtfertigt ist. Entscheidend hierfür ist zum einen die **Anweisung des Arbeitgebers**, wie er die Zeit zu nutzen hat, zum anderen aber auch die **Wahl des Verkehrsmittels**. Erfolgt die Dienstreise auf Anordnung des Arbeitgebers mit einem Pkw, das der Arbeitnehmer selbst steuert, gilt die Fahrtzeit als Arbeitszeit. Die aktive Teilnahme am Straßenverkehr wird aufgrund der damit verbundenen geistigen und körperlichen Beanspruchung als Arbeitszeit gewertet.

Solche Dienstreisen, die während der regulären Arbeitszeit stattfinden, sind ganz normal im Rahmen dieser zu vergüten.

Daher ist ebenfalls die **Rückfahrt** in die Tierarztpraxis **als Arbeitszeit** zu werten.

Dem Arbeitnehmer muss in diesem Zusammenhang eine **gesonderte Ruhepause** gewährt werden. Die Rückfahrt kann somit, aufgrund der Wertung als Arbeitszeit, nicht als Ruhepause gezählt werden. Dies würde sodann ebenfalls den gesetzlichen Zweck von Ruhepausen konterkarieren, da diese gerade dem Arbeitnehmer zwischen den zu leistenden Arbeitsstunden zur Regeneration dienen sollen.

**Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: [leonie.loeffler@thieme.de](mailto:leonie.loeffler@thieme.de)**

### UNSER RECHTSEXPERTE

**Rechtsanwalt Benjamin Kranepuhl** arbeitet in der Anwaltskanzlei Althaus, die auf Tiermedizin spezialisiert ist.  
[www.tiermedrecht.de](http://www.tiermedrecht.de)

